**Verband/Stelle:** **Bund Deutscher Architektinnen und Architekten BDA**
**Kontakt:**
Dr. Olaf Bahner
030 27 87 99 18
bahner@bda-bund.de

**Stellungnahme des Bund Deutscher Architektinnen und Architekten BDA vom 28. Juli 2025 zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabebeschleunigungsgesetz)**

Die Maßnahmen zur Entbürokratisierung und zur Stärkung kleiner und mittlerer sowie junger Unternehmen sind zu begrüßen.

| Norm | Anmerkung / Änderung / Vorschlag / Synopse |
|---|---|
| § 103 (3) GWB | Die klarstellende Umsetzung des Burgi-Gutachtens bei der Auftragswertschätzung ist zu begrüßen und schafft Rechtssicherheit. |
| § 113 GWB | Für die Umsetzung der Agenda 2030 und die damit verbundene erforderliche Stärkung umweltbezogener Kriterien in der Vergabe sieht der Referentenentwurf eine Verordnungsermächtigung vor. Die beabsichtigte Änderung der vergaberechtlichen Rechtsverordnungen sollte zeitnah erfolgen, um den ressourcenintensiven Baubereich weiter klimaneutral umzugestalten und Innovationen, auch für die internationale Wettbewerbsfähigkeit, zu fördern. Dabei sollten Nachhaltigkeitsanforderungen nicht als Eignungskriterien (Referenzen) gefordert werden, da diese den Innovationswettbewerb einschränken. Nachhaltigkeitsanforderungen sind ein geeignetes Zuschlagskriterium, weil die Nachhaltigkeit eines Lösungskonzeptes für die Vergabe von Planungsleistungen erst im Planungswettbewerb bewertbar ist. |
| § 2 VgV | Dass Planungsleistungen, die Teil eines Bauauftrages sind, aber losweise vergeben werden, künftig nach der VgV auszuschreiben sind, schafft Rechtssicherheit. Zudem wird durch die Anhebung des Schwellenwertes für die gemeinsame Vergabe von Bau- und Planungsleistungen die Vergabe vereinfacht. |
| § 42 (2) VgV | Die Änderungen im § 42 (2) VgV, dass kleine und mittlere sowie junge Unternehmen stärker in der Konzeption von Vergabeverfahren zu berücksichtigt sind, erleichtert die Teilnahme dieser Unternehmen an Vergabeverfahren.<br><br>Jedoch ist mit den Änderungen gemäß § 122 (4), nachdem Eignungskriterien zusätzlich mit dem Auftragswert in einem angemessenen Verhältnis stehen, zu befürchten, dass in der Praxis der Marktzugang für kleine und mittlere sowie junge Unternehmen wiederum restriktiv durch die Auslober gestaltet wird. In Kombination mit der zunehmenden Vergabe von Planungs- und Bauleistungen an einen Auftragnehmer (Total- oder Generalunternehmen) führt dies zu einer Marktkonzentration zu Lasten des Wettbewerbs. Wenige große Anbieter sind aufgrund ihre Marktmacht in der Lage, die Qualität der zu erbringenden Leistungen und die Preise zu bestimmen. Damit sind ernsthafte strukturelle und existenzielle Risiken für die regionale Wertschöpfung verbunden.<br><br>**Anregung zur weiteren Stärkung der mittelstandsfreundlichen Vergabe in der VgV:** |

| | |
|---|---|
| | Analog zum § 42 Abs. 2 sollte das Anliegen, kleine und mittlere sowie junge Unternehmen zu stärken, auf den § 75 Abs. 4 Satz 2 übertragen und „bei geeigneten Aufgabenstellungen“ gestrichen werden. Ggf. notwendige Abweichungen könnten besonders begründet und in der Bekanntmachung veröffentlicht werden. |
| § 60 (3) | Die Vergabepraxis zeigt immer wieder ungewöhnlich niedrige Angebote, die in der Regel zu Minderleistungen und Nachträgen führen. Zudem verzerren diese die Auswahl des wirtschaftlichen Angebotes. Um dieses Verhalten stärker zu sanktionieren, sollte eine Soll-Vorgabe zur Ablehnung dieser Bieter in § 60 (3) vorgesehen werden. |